

Informationen über die Fahrpersonalvorschriften

Empfehlungen Durchführungsbestimmungen

Die Fahrpersonalvorschriften dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs, dem Schutz der Fahrer und schaffen schließlich die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb. Sie gelten unabhängig davon, ob die Fahrer in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig sind.

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) gelten im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

I. Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Ruhezeiten

Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich
Fahrtunterbrechung	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Diese Unterbrechung kann in 2 Abschnitte von mindestens 15 Minuten gefolgt von 30 Minuten innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss der 4 1/2 Stunden aufgeteilt werden. Während der Unterbrechung dürfen keine anderen Arbeiten ausgeführt werden
Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Stunden möglich: - oder 12 Stunden bei Aufteilung in zwei Abschnitte, davon der zweite Teil mindestens 9 Stunden jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std. Bei Doppelbesatzung: jeder Fahrer mindestens 9 Stunden innerhalb von 30 Stunden
Wöchentliche Ruhezeit	Grundsätzlich nach 6 Tageslenkzeiten mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit, innerhalb zweier aufeinander folgenden Wochen Verkürzung möglich auf eine Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden und eine von mindestens 24 Stunden Ausgleich durch zusammenhängende Ruhezeit spätestens am Ende der folgenden 3. Woche

II. Mitführungspflichten des Fahrpersonals

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – das ist der laufende Tag und die vorausgehenden 28 Tage - müssen Sie neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage - folgendes **mitführen** und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung **aushändigen**:

- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und alle relevanten Daten auf der Fahrerkarte gespeichert sind (z. B. auch andere Arbeiten) :
 - Ihre **Fahrerkarte**
- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und die Daten auf der Fahrerkarte nicht vollständig sind (in Fällen, wo Ausdrücke zu fertigen waren)
 - Ihre **Fahrerkarte und die relevanten Ausdrücke und handschriftliche Aufzeichnungen (z. B. bei Fehlfunktionen – Karte/Kontrollgerät) für den Vorlagezeitraum**
- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet sind:
 - Ihre **Schaublätter für diese Tage**
 - Ihre **Fahrerkarte**, sofern Sie Inhaber einer solchen sind.
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet ist, und an anderen Tagen der laufenden Woche und/oder an den vorausgehenden 28 Tagen, an denen Sie gefahren sind, ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist:
 - Ihre **Fahrerkarte**
 - Ihre **Schaublätter** für die o. g. Tage, an denen Sie ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt haben
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet ist und während der vorstehenden Tagen, auch Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten gelenkt haben:
 - Ihre **Schaublätter** für das Fahren an den relevanten Tagen mit analogem Kontrollgerät
 - Ihre **Fahrerkarte und Ausdrücke sowie handschriftliche Aufzeichnungen (z. B. bei Fehlfunktionen – Karte/Kontrollgerät) für den Vorlagezeitraum**

Zur Erstellung eines Ausdrucks beachten Sie bitte die gerätespezifischen Bestimmungen in der Dokumentation zu dem eingebauten Kontrollgerät.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Tage mitgeführt werden; sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten (FAQ's) zu den Fahrpersonalvorschriften sowie die Texte der geltenden Rechtsvorschriften finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de oder setzen Sie sich mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) in Verbindung.